

Satzung

über das FRIEDHOFS- und BESTATTUNGSWESEN in der GEMEINDE KRAILLING

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl Seite 353) zul. geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften vom 11.08.1978 (GVBl Seite 525) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 02.12.1981 Az.: 20-he-sch rechtsaufsichtlich genehmigte SATZUNG.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

1. Die Gemeinde Krailling unterhält zur geordneten und würdigen Totenbestattung folgende Bestattungseinrichtungen:
 - a) Friedhof in Krailling an der Friedenstraße mit einem Leichenhaus
 - b) Parkfriedhof in Krailling an der Ludwig-von-Nagel-Straße
 - c) Friedhof in Pentenried mit einem Leichenhaus
 - d) das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal mit den erforderlichen Gerätschaften.

2. Die unter Abs. 1 aufgeführten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Krailling. Die Benutzung dieser Einrichtungen ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweils geltenden Gemeindegatsung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren.

§ 2

Bestattungen und Exhumierungen

In den gemeindlichen Friedhöfen werden Bestattungen und Exhumierungen ausschließlich von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Bestattungsinstituten durchgeführt.

§ 3Bestattungsanspruch

1. Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Benutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird.
2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Bestattung der im Gemeindegebiet oder einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen genehmigt.
3. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, für die eine Bewilligungsgebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten ist. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Erlaubnis besteht nicht.

§ 4Benutzungszwang

1. Benutzungszwang besteht für
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
 - b) Durchführung der Erdbestattung, öffnen und schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens
 - c) Beisetzung von Urnen.
2. Bei Leichenöffnungen und Untersuchungen an Leichen, bei denen der Tod
 - a) durch einen Unfall oder
 - b) sonst durch Gewalteinwendung von außen herbeigeführt wurde oder
 - c) bei denen der Verdacht besteht, dass der Tod durch Selbstmord oder durch eine strafbare Handlung verursacht wurde,besteht der Benutzungszwang des Leichenhauses Gauting und der dort vorhandenen Einrichtungen (Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Gauting und Krailling).

3. Der Benutzungszwang findet keine Anwendung, wenn eine entsprechende Untersuchung der Leichen in einer Krankenanstalt oder in einer sonstigen zu diesem Zweck bestimmten öffentlichen Einrichtungen durchgeführt wurde oder durchgeführt werden soll.
4. Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 a; dabei werden Leichenräume im Waldsanatorium Krailing dem Leichenhaus gleichgestellt.
5. Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof darf nur während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
2. Die Gemeinde kann bei starkem Andrang oder aus sonstigen zwingenden Gründen Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch sperren.

§ 6

Schließung und Entwidmung

1. Die Gemeinde Krailing kann die Friedhöfe oder Friedhofsteile aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise entwidmen oder schließen. Sie darf Friedhöfe oder Friedhofsteile entwidmen, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und Grabnutzungsrechte nicht entgegenstehen.
2. Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 7Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich entsprechend der Zweckbestimmung ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen Friedhöfe nur in Begleitung und nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Friedhofflächen als Kinderspielplätze zu benutzen
 - b) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Gräber, Grabhügel und Grabeinfassungen zu betreten.
 - c) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwägen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge).
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - e) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, Reklame irgendwelcher Art zu treiben
 - f) Druckschriften zu verteilen
 - g) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**§ 8**Anzeigepflicht, Durchführung der Bestattung

1. Erforderliche Bestattungen in den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist die Anzeige beim Friedhofswärter vorzunehmen und am folgenden Werktag bei der Gemeindeverwaltung nachzuholen.

2. Den Zeitpunkt des Bestattungstermines setzt die Gemeinde mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 9

Begriff der Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen und Leichenteilen und die Beisetzung von Urnen (Feuerbestattung).

§ 10

Aufbahrung von Verstorbenen

1. Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden über eine offene oder geschlossene Aufbahrung des Sarges soweit Abs. 2 und Abs. 3 nichts anderes vorschreiben. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen.
2. Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widerspricht.
3. Die Aufbahrung der Leiche unterbleibt, wenn das Staatliche Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
4. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen zu halten.
5. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Diese kann nur erteilt werden, wenn derjenige, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, einverstanden ist. Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken.

III. GRABBENUTZUNGSRECHTE

§ 11

Nutzungsrecht der Grabstätten

1. Das Recht zur Benutzung einer Grabstätte kann auch, wenn kein Sterbefall vorliegt, erworben werden.

2. Ein Anspruch auf Erwerb eines solchen Rechts besteht nicht.
3. Das Benutzungsrecht wird allgemein auf 10 Jahre festgesetzt. Bei Verwendung von Eichensärgen wird eine Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit (§ 16) zugrunde gelegt. Bei Kindergräbern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr wird entsprechend der Ruhezeit die Mindestnutzungszeit auf 6 Jahre festgesetzt. Das Benutzungsrecht an Grüften wird auf 50 Jahre festgelegt.
4. Das Benutzungsrecht wird auf Antrag gegen vorherige Entrichtung der Gebühren um jeweils 10 weitere Jahre verlängert, sofern der Friedhofszweck dies zulässt.
5. Der Benutzungsberechtigte hat vorbehaltlich des Abs. 6 das Recht, in der jeweiligen Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
6. In Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einer Grabstätte besteht, ist das Nutzungsrecht im voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

§ 12

Unmittelbare Grabbenutzungsrechte

1. Unmittelbar wird das Grabbenutzungsrecht an eine einzelne natürliche Person nach Entrichtung der jeweiligen Grabgebühr verliehen.
2. Das Grabbenutzungsrecht wird gegen erneute Leistung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte die Verlängerung beantragt.
3. Die Verleihung und die Verlängerung von Grabbenutzungsrechten werden erst durch Eintragung in die Grabkartei rechtswirksam.

§ 13

Mittelbare Grabbenutzungsrechte

Mittelbar wird das Benutzungsrecht durch Überlassung eines Gräberfeldes oder eines Teiles davon an den Orden der barmherzigen Schwestern verliehen. Die Überlassung

wird durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt. Der Orden hat gegenüber der Gemeinde die gleichen Verpflichtungen, wie sonst der Benutzungsberechtigte an einer Familiengrabstätte. Der Orden darf bei Bestattungen nur die Ordensmitglieder berücksichtigen.

§ 14

Verzicht auf Grabbenutzungsrechte

1. Auf ein Grabbenutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.
2. Der Verzicht wird erst mit Eintrag in die Grabkartei rechtswirksam. Der Verzichtende erhält vom Tage der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Grabbenutzungsrecht noch gelaufen wäre, die bei der Verleihung oder Verlängerung des Rechts dafür geleisteten Grundgebühren, abzüglich einer Gebühr in Höhe eines Jahresbeitrages, zurück.

§ 15

Umschreibung des Benutzungsrechtes

1. Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
2. Nach dem Tod des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet worden ist. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese den Vorrang.
3. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, so erfolgt Umschreibung auf diejenige Person, die glaubhaft den Anspruch auf Übertragung nachweist.
4. Die Umschreibung wird in der Graburkunde vermerkt.

§ 16Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt 10 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 6 Jahre. Bei Verstorbenen, die in Eichensärgen bestattet werden, wird die Ruhezeit auf 20 Jahre festgesetzt.

§ 17

1. Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Einzelgräber
Doppelgräber
Anlagengräber
Grüfte
Kindergräber
Urnengräber.

2. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen Rechte Dritter, in folgendem „Grabbenutzungsrechte“ genannt, nur nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 18Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt vorbehaltlich der Zustimmung der Hinterbliebenen ausschließlich der Gemeinde.

§ 19Beisetzung von Urnen

1. Aschen dürfen bestattet werden
 - a) in Urnengräbern
 - b) in Gräbern für Erdbestattungen.

2. Urnengräber sind Aschengräber, auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhezeit (§ 16) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag, nur für das gesamte Urnengrab und für jeweils 10 Jahre möglich. Innerhalb der Nutzungszeit können bis zu 4 Urnen in einem Urnengrab bestattet werden.

§ 20

Exhumierung, Umbettung

1. Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Diese darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt, sowie das Staatliche Gesundheitsamt diese als unbedenklich erklärt und die Bedingungen, unter denen sie zu erfolgen hat, angegeben sind.
2. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur vom Grabbenutzungsberechtigten beantragt werden.
3. Exhumierungen und Umbettungen können nur in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhoföffnungszeiten ausgeführt werden. Die Teilnahme an Exhumierungen und Umbettungen ist nur den Bediensteten der Gemeinde oder der zuständigen Behörde gestattet. Ausnahmen können nur nach Einholung einer Unbedenklichkeitserklärung des Gesundheitsamtes zugelassen werden.
4. Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
6. Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 21Ausmaße der Gräber

1. Die einzelnen Gräber haben einschließlich Sockel folgende Maße:

a) Kindergräber (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)

Länge:	1,20 m
Breite:	0,60 m

b) Urnengräber

Länge:	1,10 m
Breite:	0,80 m

c) Einzelgräber, Doppelgräber, Anlagengräber, Gräfte

Länge:	1,90 m
--------	--------

Bei Anlagengräber im Parkfriedhof beträgt im Feld I/0 die

Länge:	2,50 m
Breite:	0,80 m

Die Breite gilt für Einzelgräber. Bei Doppel- und Mehrfachgräber vervielfältigt sich die Breite entsprechend. Für Gräfte können abweichende Maße festgesetzt werden.

2. Die Normaltiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle

a) bei Urnengräbern	0,80 m
b) bei Kindergräbern	1,50 m
c) bei allen übrigen Gräbern	1,80 m

3. Sofern in der Grabstätte mehrere Personen bestattet werden sollen, kann eine Tieferlegung angeordnet werden. Die Tiefe des Grabes beträgt dann 2,50 m.

4. Die Gemeinde kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit eines Friedhofes oder eine außergewöhnliche Sarggröße (Höhe über 65 cm) dies erfordert.

IV. ANLAGE, PFLEGE UND INSTANDHALTUNG DER GRABSTÄTTEN**§ 22**Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätte richtet sich nach den Aufteilungsplänen der Gemeinde Krailling. In diesen sind für die einzelnen Friedhöfe und Friedhofsteile besondere Bestimmungen der Grabstätten vorgesehen, die der Grabbenutzungsberechtigte je nach Wahl des Gräberfeldes im einzelnen zu erfüllen hat.

§ 23Errichtung von Grabmälern

1. Die Errichtung, Beseitigung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
2. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen entsprechend der Grabmalordnung (Anlage 1) beizufügen.
3. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Grabmalordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechen.
4. Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.
5. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale, die Einfassungen, die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 24Anlage und Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler

1. Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen (Art. 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz) und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen. Es ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
2. Inhalt und Gestaltung der Inschriften müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
3. Die Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler richtet sich nach der Grabmalordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gestaltet oder gepflegt, hat der Grabnutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist

der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Grabnutzungsberechtigten instand setzen lassen oder als Wiesengrab weiterführen.

5. Für einzelne Abteilungen werden keine Gestaltungsvorschriften festgelegt. Die Grabmäler in den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Maximalmaße in der Höhen- und Breitenentwicklung müssen dem Friedhofszweck entsprechen.

§ 25

Wiederverwendung

1. Grabmäler dürfen nur dann wieder verwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.
2. Über Grabmäler, Überurnen, Einfassungen und Einfriedungen, die ein Jahr nach Ablauf des Grabbenutzungsrechtes trotz wiederholter Aufforderungen noch nicht entfernt sind, kann die Gemeinde verfügen.

§ 26

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Bestattung gärtnerisch angelegt und für die Dauer des Benutzungsrechts ordnungsgemäß gepflegt werden. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem Gräberfeld und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
2. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf und neben den Grabstätten bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
3. Stark wuchernde Sträucher müssen auf Anordnung der Gemeinde zurückgeschnitten, absterbende Sträucher beseitigt werden. Die Entfernung kann dann gefordert werden, wenn die Sträucher den Charakter des Gräberfeldes stören. Bei Nichtbeachtung der ergangenen Aufforderungen kann die Gemeinde nach

angemessener Frist die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grabbenutzungsberechtigten durchführen lassen.

4. Das Bestreuen der Grabstätten mit Sand, Kies oder ähnlichem Material, das Auslegen der Grabstätten mit Steinplatten sowie das Auf- und Hinterstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
5. Die Verwendung von Papier- und Perlkränzen ist untersagt. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und auf die Abfallstellen zu verbringen.

§ 27

Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist frühzeitig zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2. Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und öffentlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Wer unberechtigt diese Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhofsgelände verwiesen werden.
4. Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagepläne wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
5. Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, gewerbliche Arbeiten im Friedhof untersagen.
6. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf den Friedhöfen verursachen.

V. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28

Alte Nutzungsrechte

1. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte bleiben bestehen.
2. Auf Antrag kann der Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) durch ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung. Ihr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu 255,65 € belegt werden, wer

- a) sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält (§ 7 Abs. 1)
- b) die Verbote des § 7 Abs. 3 nicht beachtet
- c) die in § 21 vorgeschriebenen Maße nicht einhält
- d) gegen die gestalterischen Vorschriften der §§ 24, 25 und 26 verstößt
- e) entgegen den Bestimmungen der Grabmalordnung (§ 23) ein Grabmal oder eine Grabeinfassung errichtet.

§ 31

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 32

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse ist.

§ 33

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 10.02.1956 außer Kraft.

Krailling, 31.12.1981

H. Schreyer

1. Bürgermeister

ANLAGE**Zur SATZUNG über das FRIEDHOFS- und BESTATTUNGSWESEN in der GEMEINDE KRAILLING****GRABMALORDNUNG****§ 1****Genehmigungspflicht**

1. Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen des Grabmals im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein; der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten. Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichende Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen im größeren Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.
2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für die Errichtung von Grüften.
3. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Solche Auflagen können insbesondere baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Grabbenutzungsrechtes oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
4. Die Genehmigung kann widerrufen und die Beendigung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Genehmigung angesprochenen Bedingungen oder Auflagen (Abs. 3) nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf neuerlicher Genehmigung.
5. Wird die Änderung oder die Beseitigung eines Grabmals oder anderer baulicher Anlagen angeordnet und nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeführt, finden die Bestimmungen über die Ersatzvornahme entsprechende Anwendung.

§ 2

Gründung, Standsicherheit, Befestigung

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend den anerkannten Regeln des Handwerks und den statischen Erfordernissen von einem von der Friedhofsverwaltung hierfür zugelassenen Betrieb dauerhaft zu gründen, zu versetzen, zu befestigen. Soweit es sich um stehende Grabmäler handelt, sind sie ausreichend in ihren Teilen miteinander sowie mit dem Fundament zu verdübeln.

Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (jeweils in der neuesten Fassung) sind zu beachten.

2. Von der Friedhofsverwaltung wird ein durchgehender Grundfundamentstreifen aus Beton mit ca. 20 cm Breite und 80 cm Höhe und mit Oberkante ca. 20 cm unter Gelände erstellt. Im Bereich der Grabmäler ist ein entsprechender hoher Aufbeton je nach Breite der zulässigen Grabdenkmäler im Zusammenhang mit dem Grundfundament anzulegen. Darauf ist das Grabmal unmittelbar zu versetzen. Kommen Grabsteine mit mehr als 25 cm Stärke an der Standfuge zur Aufstellung, so sind die Fundamente vom Aufsteller entsprechend zu verbreitern. Das zusätzliche Fundament ist mit dem Grundfundament konstruktiv zu verbinden (z.B. durch Verdübelung).

Die Verbreiterung darf nur auf der dem Grab abgewandten Seite des Grundfundamentstreifens erfolgen. Für Sonderformen von Grabmälern werden erforderlichenfalls weitere Auflagen gemacht.

Hat der Aufsteller Bedenken gegen das von der Friedhofsverwaltung ausgeführte Fundament, so hat er sie rechtzeitig vor Aufstellung des Grabmals der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen. Das Grabmal darf bis zur Klärung nicht aufgestellt werden.

3. In Abteilungen ohne durchgehende Grundfundamentstreifen sind Einzelfundamentstreifen aus konstruktiv bewehrten Beton außerhalb der eigentlichen Grabgrube auf gewachsenem Boden in frostfreier Tiefe vom hierfür zugelassenen Betrieb anzulegen.

Es gelten folgende Mindestabmessungen:

Länge: Grabbreite zuzüglich links und rechts 0,35 m

Höhe: 0,80 m

Breite:	0,30 m
Humusdeckung außerhalb des Grabes	0,20 m
Gesamttiefe:	1,00 m.

4. Über dem Gelände darf nur das Grabmal, nicht aber die Fundamentierung sichtbar sein.
5. Flächen außerhalb der Grabstätte sind vom Aufsteller nach erfolgter Fundamentierung wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
6. Wandplatten sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks und gegebenenfalls auch den entsprechenden statischen Erfordernissen zu befestigen. Zur Befestigung (z.B. Dübelhalterungen der Wandplatten) darf nur korrosionsfestes Material verwendet werden.
7. Die geplante Fundamentierung oder Befestigung ist im Antrag zur Grabmalgenehmigung maßstäblich darzustellen und, soweit erforderlich, zu beschreiben.
8. Ausnahmen von den Anforderungen des Abs. 4 können bei besonders kleinen Grabmalen, z.B. kleine Kinder- oder kleine Urnengräber, zugelassen werden.
9. Verantwortlich für die ordnungsmäßige Planung und Ausführung von Gründung, Versetzung und Befestigung ist allein der Ausführende.
Er hat für jedes Grabmal nach Beendigung der Arbeiten der Friedhofsverwaltung die ordnungsgemäße Ausführung schriftlich zu bestätigen.

§ 3

Aufteilungspläne

Für die einzelnen Friedhöfe sind Aufteilungspläne erstellt, die bei der Gemeinde oder beim Friedhofswärter zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Hiernach stehen zur Verfügung:

- a) Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- b) Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- c) Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 4Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmäler in den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Das Denkmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabhügels nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen nicht behindern.
2. Grabfelder ohne Gestaltungsvorschrift sind
Parkfriedhof in Krailling I/2.

§ 5Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmäler in diesen Abteilungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
2. Für diese Abteilungen gelten folgende Bestimmungen:
3. Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabmälern sind insbesondere nicht zugelassen:
 - a) Farbauffällige oder grellweiße Steine, schwarze oder annähernd schwarze Steine sowie Steine mit unruhigem Farbenspiel (z.B. Kristallino),
 - b) Steine mit spiegelnder Oberfläche (Politur, Feinschliff)
 - c) liegende Steine oder Grabplatten in Verbindung mit stehenden Grabmälern,
 - d) mehrere Grabmäler für eine Grabstätte sowie zusätzliche Kissensteine, Schriftplatten und dergleichen,
 - e) Tropfsteine, Kunststeine, Kunststoffe,
 - f) Verputztes und unverputztes Mauerwerk,
 - g) Glasplatten, Glasbuchstaben, glasierte Keramiken, Porzellan, Kunststein, Kunststoff und Gipsarbeiten,
 - h) Anstriche, Gemälde, Lichtbilder,
 - i) Inschriften, Symbole und Ornamente in auffällender Farbe,
 - j) Birkenkreuze,
 - k) eigene Sitzbänke auf oder bei den Gräbern aufzustellen.

4. Weihwasserbecken sind in Form und Größe möglichst schlicht und einfach zu gestalten.
Sie dürfen maximal 0,20 m hoch sein, bei Liegeplatten höchstens 0,10 m. Sie sind aus dem gleichen Material und der gleichen Bearbeitungsart wie der Grabstein auszuführen.
5. Für die Gestaltung von Natursteingrabmälern gelten folgende weitere Bestimmungen:
- bestehende Grabsteine müssen mindestens 25 cm bei Kinder- und Urnengräbern mindestens 20 cm stark sein,
 - die Steine müssen allseitlich handwerklich bearbeitet sein,
 - liegende Grabplatten sind waagrecht zu verlegen; sie dürfen maximal 10 cm höher als das umliegende Gelände sein und nur aus der Grabplatte selbst bestehen.
6. Für die Gestaltung von Holzgräbern gilt
- es darf für Holzkreuze nur entrindetes Massivholz verwendet werden,
 - Schutzdächer dürfen höchstens 20 cm breit und müssen aus handgeschlagenen Holzschindeln, Brettern oder Kupferblech gearbeitet sein,
 - Holzkreuze müssen an ihrem Fußende eine Mindeststärke von 3,5 cm erhalten, am Fußende geteert und mit Kies lotrechtstehend festgestampft werden,
 - nichtzulässig sind so genannte Totenbretter mit mehr als 40 cm Breite.
7. Grabmale aus Schmiedeeisen müssen von Hand gearbeitet und werkgerechte Formen haben.
8. Bei der Errichtung von Grabmälern dürfen die Ausmaße der Grabplätze nicht überschritten werden. Für stehende Grabmäler gelten folgende Höchstmaße:
- Grabmäler aus Stein, Einzelgrab 50 cm breit, 180 cm hoch
Doppelgrab 100 cm breit, 180 cm hoch
 - Grabmäler aus Holz 180 cm hoch
 - Grabmäler aus Eisen 180 cm hoch
 - Kinder- und Urnengräber 40 cm breit, 60 cm hoch.
- Für liegende Grabplatten gelten folgende Höchstmaße:
- Einzelgrab 60 cm breit, 120 cm lang
 - Doppelgrab 120 cm breit, 140 cm lang.

§ 6

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Alter Teil des Friedhofes Sektion I bis IV.

In diesem Teil des Friedhofes sind keine Grabplatten zulässig.

Die sonstigen Bestimmungen des § 5 gelten sinngemäß.

2. Parkfriedhof – Feld I/0

Die Höchstmaße und die zulässigen Werkstoffe der Grabmäler werden nach Maßgabe der Aufteilungspläne für die Anlagengräber durch Einzelanordnung festgesetzt.

§ 7

Zugang zu Grabstätten, Einfassungen und Einfriedungen

In den Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften sind Kies- und Plattenwege als Zugang zu den Grabstätten nicht gestattet; im Einzelfall können Natursteinplatten von knappen Ausmaßen und unauffälliger Wirkung und Anordnung als sog. Trittplatten zugelassen werden. Einfassungen und Einfriedungen von Grabhügeln sind im Parkfriedhof Krailing und im Friedhof Pentenried unzulässig.

§ 8

Aufstellernamen

Auf stehenden Grabsteinen kann auf der rechten Seitenfläche vom Beschauer aus gesehen (etwa in einer Höhe von 30 cm) der Name des Steinmetzbetriebes der das Grabmal aufgestellt hat in unauffälliger Weise eingraviert werden. Nicht zugelassen sind Aufkleber.

§ 9

Provisorium

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Zugelassen sind nur die von der Gemeinde vorgesehenen Grabzeichen. Diese werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt. Unansehnlich gewordene Provisorien werden von der Gemeinde entfernt, frühestens jedoch 2 Jahre nach der Aufstellung.

§ 10Sonderbestimmungen über Gräfte

1. Gruftanlagen können in Beton, Stahlbeton oder Klinkermauerwerk ausgeführt werden. Die Umfassungswände sind innen mit Zementglattstrich wasserdicht zu glätten. Im Boden ist ein Sickerloch anzubringen.
2. Eine Freilandgruft (Gruft ohne Überbau, Gebäude) ist mindestens 30 cm unter der Erdoberfläche mit einem gut abschließenden Doppeldeckel aus Stahlbeton zu versehen.
3. Gräfte dürfen nur durch einen von der Gemeinde Krailling beauftragten Fachmann geöffnet und geschlossen werden.

§ 11Zuständig

Zuständig zum Vollzug der Grabmalordnung, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen sowie zur Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 30 der Friedhofssatzung, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Grabmalordnung handelt, ist die Gemeinde Krailling.